

Miszelle

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für seine Darstellung hat Vogelsanger die mannigfaltigsten Quellen verwendet: neben Hurters vielen eigenen Schriften noch eine umfangreiche zeitgenössische gedruckte Literatur, dazu handschriftliche Akten (Protokolle, Briefwechsel, Berichte); besonders wertvoll sind die erstmals benutzten Stücke aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Der Anmerkungsteil zeigt, wie ausgebreitet die Vorstudien waren, die der Verfasser gemacht hat.

Die Darstellung beweist, wie überlegen Vogelsanger diesen reichen Rohstoff gestaltet hat. Auf dem Hintergrund eines wirklichkeitsgesättigten Kultur- und Zeitbildes tritt scharf ausgeprägt, in plastischer Kraft Hurter vor uns hin. Vogelsanger schildert den umstrittenen Mann mit ritterlicher Feder, und so kommt es, daß wir bei aller Abstoßung doch vom Gefühl eines gewissen Respektes für Hurter erfaßt werden. Der lebensvolle Eindruck dieses Charakterbildes wird durch die hervorragende Formgebung unterstützt. Vogelsanger verfügt über eine sicher zugreifende, ungewöhnlich fesselnde Sprache: Wörter, Bilder, Vergleiche fließen ihm scheinbar spielend zu.

Das Gesamturteil kann m. E. nicht zweifelhaft sein. Wir haben es bei der Arbeit von Pfarrer P. Vogelsanger über F. Hurters geistige Entwicklung mit einer reifen wissenschaftlichen und darstellerischen Leistung zu tun. Fußend auf sorgfältiger Quellenanalyse, hat der Verfasser ein Werk geschaffen, das höchsten Ansprüchen gerecht wird. Die Arbeit ist nicht nur ein glänzender Beitrag zur Kirchengeschichte Schaffhausens, sondern auch zur Konversionsgeschichte des 19. Jahrhunderts und zur neueren europäischen Geistesgeschichte überhaupt.

Zürich.

Fritz Blanke.

Miszelle.

Der ἕτερος νόμος Röm. 13, 8

Man ist sich heute offenbar weitgehend in der Uebersetzung von Röm. 13, 8 b einig. τὸν ἕτερον wird substantivisch verstanden und im Sinn von τὸν πλησίον interpretiert.¹ Der Halbvers lautet dann: Wer den Nächsten

¹ So u. a. B. Weiß, Der Brief an die Römer (H. A. W. Meyer⁹), 1899, S. 537; K. Barth, Der Römerbrief, ²1922, S. 477; H. Lietzmann, An die Römer (Handbuch zum NT), ³1928, S. 112 f.; P. Althaus, Der Brief an die Römer (NTD), ⁵1946, S. 113; A. Nygren, Der Römerbrief, 1951, S. 307; E. Gaugler, Der Römerbrief (Prophezei) II. Teil, 1952, S. 249; H. Asmussen, Der Römerbrief, 1952, S. 268 (Die Uebersetzung folgt der Lutherbibel, die Erklärung hält sich daran; vgl. S. 270); O. Michel, Der Brief an die Römer (H. A. W. Meyer¹⁰), 1955, S. 287; ferner: W. Bauer, Wörterbuch zum NT, ⁴1952 s.v. ἕτερος, Sp. 570; H. W. Beyer, Artikel ἕτερος. ThWNT II, S. 702, 3 f.; R. Bultmann, Christus des Gesetzes Ende, in: Glauben und Verstehen II, 1952, S. 53; G. Friedrich, Das Gesetz des Glaubens Röm. 3, 27, in: ThZ (10. Jg.) 1954, S. 406.

liebt, hat das Gesetz erfüllt. Dieses Verständnis der Stelle ist alt. Schon Marcion hat ἕτερον durch πλησίον ersetzt; die meisten Lateiner übersetzen: proximum.²

Nur ganz vereinzelt haben sich Stimmen erhoben gegen diese Einmütigkeit. Geschah es dennoch, wurden und werden sie kaum beachtet. Immerhin muß man jedoch die Frage stellen, ob man nicht ἕτερον von ἀγαπῶν trennen, adjektivisch verstehen und also zu νόμον ziehen kann. Soweit ich sehe, geschah das erstmalig bei v. Hofmann.³ Nach ihm muß ἕτερος im Sinne von ἄλλος interpretiert werden. ὁ ἕτερος νόμος ist dann «das anderweitige, das übrige Gesetz». Gegen diese Möglichkeit hat sich zwar B. Weiß⁴ mit Nachdruck gewandt, doch sie begegnet bald darauf noch einmal ganz ähnlich bei Zahn.⁵ Er will ἕτερος (wohl genauer als v. Hofmann) im Sinne von λοιπός verstehen. Dabei kommt er dann zu einer ganz entsprechenden Uebersetzung: «... denn der Liebende hat das übrige Gesetz erfüllt.» — Später hat man diese Auffassung dann offenbar zu den Akten gelegt. Neuerdings zitiert Michel⁶ noch einmal Zahns Uebersetzung, jedoch nur in einer Anmerkung, gleichsam als Kuriosum, das ohne Stellungnahme einfach referiert wird.

In jüngerer Zeit taucht dann noch einmal eine Interpretation des Halbverses auf, die mit v. Hofmann und Zahn gemeinsam hat, daß sie ἕτερος adjektivisch versteht, sonst aber einen ganz eigenen Weg geht. Gutbrod⁷ sieht in ἕτερος νόμος von Röm. 13, 8 b das Gebot der Nächstenliebe und glaubt, daß damit dasselbe gemeint sei, was Paulus Gal. 6, 2 mit dem Terminus νόμος τοῦ Χριστοῦ ausdrückt. Dann wäre ὁ ἕτερος νόμος fast ein irgendwie geprägter Ausdruck. Diesen Vorschlag hat nun Friedrich⁸ abgelehnt und ist wieder für die übliche Uebersetzung eingetreten, denn — so sagt er — ἕτερος hat «hier wie auch sonst oft im NT die Bedeutung ‚der Nächste‘». Richtig ist daran, daß diese Bedeutung vorkommt. Kann man aber wirklich von «oft» reden? Das wird in dem Augenblick problematisch, wenn man den (nun doch wirklich relativ seltenen) substantivischen Gebrauch von ἕτερος mit dem ungleich häufigeren adjektivischen (bzw. adverbialen) Gebrauch im NT vergleicht.⁹ Im Grunde liegt die Sache also so, daß in dieser Streitfrage Behauptung gegen Behauptung steht. Die Prüfung ist noch offen.

² Vgl. Zahn, Der Brief des Paulus an die Römer (1910), ³1925, S. 563 Anm. 81.

³ Die heilige Schrift neuen Testaments, 3. Teil (Brief an die Römer), 1868, S. 542 f.

⁴ a. a. O., S. 537 Anm.

⁵ a. a. O., S. 563.

⁶ a. a. O., S. 289 Anm. 1.

⁷ Artikel νόμος, ThWNT IV, S. 1069, 15 f. — Aehnliche Gedanken schon bei P. Feine, Das gesetzesfreie Evangelium des Paulus, 1899, S. 191.

⁸ a. a. O., S. 406.

⁹ Friedrich beruft sich auf H. W. Beyer, ThWNT II, S. 701, 47 ff. Beyer sagt aber selbst nicht «oft». Er nennt lediglich 5 Stellen (Röm. 2, 1; 1. Kor. 10, 24, 29; 14, 17 und — Röm. 13, 8). W. Bauer, Wörterbuch zum NT, Sp. 570, darüber hinaus noch 1. Kor. 6, 1; Gal. 6, 4 und (ohne Artikel!) Röm. 2, 21.

1. Wir wenden uns zunächst der Alternative «Substantiv oder Adjektiv?» zu. Zahn¹⁰ hatte zwei Gründe angeführt, die gegen die Verbindung von τὸν ἕτερον mit νόμος sprechen sollen. Der eine davon ist nicht stichhaltig. Zahn meint, νόμον stünde dann ohne Artikel¹¹, «den es nicht entbehren kann». Dagegen könnte man — im Blick auch auf die vorhergehenden Verse — fragen, ob man denn unbedingt an das mosaische Gesetz denken müsse. B. Weiß¹² hatte das entschieden bestritten. Dieses Problem können wir hier noch liegenlassen. Davon abgesehen läßt sich nämlich zeigen, daß man bei Paulus aus dem Setzen oder Weglassen des Artikels bei νόμος keine Schlüsse ziehen kann. Der Apostel verfährt hier durchaus uneinheitlich¹³, und schließlich fehlt der Artikel ja auch in V. 10.¹⁴

Der zweite Grund ist gewichtiger, wenngleich er noch präzisiert werden muß. Sollte ἕτερος substantivisch verstanden werden, dann müßte man, wie Zahn meint, τὸν πλησίον (vgl. Röm. 13, 9. 10; Gal. 5, 14; Jak. 2, 8; Matth. 5, 43 usw.) oder aber τὸν ἀδελφόν (1. Joh. 2, 9—11; 3, 10) erwarten. Ein Verweis auf Johannes bedeutet hier allerdings wenig. Wir beschränken uns zunächst auf den Sprachgebrauch bei Paulus. Da ist es in der Tat auffällig, daß der Apostel gleich in den Röm. 13, 8 folgenden Versen, wo er den Nächsten als Objekt des ἀγαπᾶν (V. 9) bzw. der ἀγάπη (V. 10) nennt, dafür πλησίον setzt. Das besagt jedoch noch nicht unbedingt etwas für unsere Stelle. In V. 9 zitiert Paulus Lev. 19, 18; in V. 8 formuliert er aber noch selbst. Es wäre also immerhin denkbar, daß er V. 8 b τὸν ἕτερον substantivisch versteht, den Begriff dann im nächsten Vers — eben durch das Zitat veranlaßt — durch τὸν πλησίον ersetzt und schließlich in V. 10, wo er wieder selbst formuliert, den neuen Begriff beibehält. Wenn Paulus überhaupt ὁ ἕτερος substantivisch gebrauchen kann (was nicht zu bestreiten ist), dann muß man die Uebersetzung von τὸν ἕτερον in V. 8 b mit «den Nächsten» als grundsätzlich möglich bezeichnen.¹⁵

Aber doch nur als möglich! Paulus kann zwar von τὸν ἕτερον κρίνειν reden (Röm. 2, 1; vgl. 1. Kor. 6, 1), vom ἕτερον διδάσκειν (Röm. 2, 21) und vom ζητεῖν τὸ τοῦ ἑτέρου (1. Kor. 10, 24), doch in der Verbindung mit ἀγαπᾶν verwendet Paulus τὸν ἕτερον nie, ja im ganzen NT ist diese Verbindung ungewöhnlich. Die Fälle, in denen der Zusammenhang für ἀγαπᾶν ein *bestimmtes*

¹⁰ a. a. O., S. 563 Anm. 81.

¹¹ Vgl. auch Zahn, a. a. O., S. 212 f.

¹² a. a. O., S. 537.

¹³ Friedrich, a. a. O., S. 404 (dort Beispiele), ferner Gutbrod, ThWNT IV, 1062, 10 ff.

¹⁴ Steht νόμος (wie V. 10) im Gen., richtet sich der Artikelgebrauch bei Paulus nach dem Beziehungswort. Da hier πλήρωμα absolut steht, fehlt auch bei νόμος der Artikel. Vgl. P. Blaeser, Das Gesetz bei Paulus, Ntliche Abhandlungen 19, 1—2 (1941), S. 10 ff. (nach Friedrich, a. a. O., S. 404).

¹⁵ v. Hofmann wendet dagegen ein, man müsse dann ὁ γὰρ τὸν ἕτερον ἀγαπῶν τὸν νόμον πεπλήρωκεν erwarten (a. a. O., S. 542). Das wäre sicher klarer und vielleicht auch besser, ist aber kein zwingender Gegengrund. Vgl. (allerdings mit Vorbehalt) z. B. Röm. 2, 1.

Objekt fordert, sind hier zwar nicht so erheblich. Da kann ein Substantiv¹⁶ oder ein Personalpronomen¹⁷ eintreten. Entscheidend sind die Aussagen mit *allgemeinem* Objekt. Hier kennt Paulus nur zwei: ἀλλήλους (1. Thess. 4, 9; Röm. 13, 8) und τὸν πλησίον (Gal. 5, 14; Röm. 13, 9).¹⁸ Ob das Zufall ist? Schwerlich. Es dürfte vielmehr alles dafür sprechen, daß die Wendung τὸν πλησίον ἀγαπᾶν in dieser Zusammenstellung ein geprägter gemein-urchristlicher Begriff geworden ist (Mark. 12, 31 parr.; 12, 33; Matth. 5, 43; 19, 19; Gal. 5, 14; Röm. 13, 9 f.; Jak. 2, 8), der durch die LXX-Uebersetzung von Lev. 19, 18 vorgegeben war. Nimmt man dann hinzu, daß ἕτερος ungleich häufiger adjektivisch als substantivisch gebraucht wird, dann erheben sich nun doch gewichtige Bedenken gegen die übliche Uebersetzung des Halbverses. So scheint es angezeigt, den anderen Weg einmal genauer zu prüfen. Sollte er überhaupt möglich sein, liegt er nach dem bisher Ausgeführten doch wohl näher.

2. Zahn¹⁹ will ὁ ἕτερος im Sinne von ὁ λοιπός verstehen. Er gibt zwar zu, daß das nicht attisch sei, weist aber darauf hin, daß diese Bedeutung im Plural vorkommt. So wird z. B. Luk. 4, 43 gesagt, daß ταῖς ἑτέραις πόλεσιν das Evangelium verkündet werden müsse. Dort handelt es sich um die übrigen, die restlichen Städte mit Ausnahme der bereits genannten(!), nämlich Kapernaum. Nun ist νόμος ein kollektiver Begriff. Das Gesetz besteht aus vielen Geboten. Darum könne, so meint Zahn, der Plural hier nicht beanstandet werden. Er weist schließlich noch auf den folgenden Vers hin, wo ἑτέρα = ἄλλη gebraucht wird. Ganz ähnlich hatte ja schon v. Hofmann argumentiert. Er wollte ὁ ἕτερος in V. 8 b gleichsetzen mit ὁ ἄλλος, was «den Rest einer Gesamtheit mit Ausschluß eines genannten(!) einzelnen Theiles bezeichnen kann».

Nun ist zunächst richtig, daß ἕτερος und ἄλλος im NT nicht mehr unterschieden werden und gegenseitig füreinander eintreten können.²⁰ Aber dennoch ist dieser Hinweis hier nicht angebracht, denn welcher *bereits genannten* Größe wird der «Rest» gegenübergestellt? Die Schwierigkeit dieser Auffassung wird wohl am deutlichsten, wenn man einmal V. 8 b so formuliert, wie er nach Zahn und v. Hofmann eigentlich lauten müßte. Ihre Argumentation läuft doch im Grunde darauf hinaus, daß der Halbvers eine verkürzte Fassung darstellt, die ausführlicher lauten müßte: ὁ γὰρ ἀγαπῶν τὰς ἑτέρας (bzw. τὰς ἄλλας) ἐντολὰς τοῦ νόμου πεπλήρωκεν. Es müßte also mindestens *eine* ἐντολή vorher bereits genannt sein. Darum ist V. 9 hier gar

¹⁶ Röm. 8, 28; 1. Kor. 8, 3 (Gott); Röm. 9, 13 (Jakob); 2. Kor. 9, 7 (einen fröhlichen Geber).

¹⁷ z. B. Röm. 8, 37; 1. Kor. 2, 9; 2. Kor. 11, 11; 12, 15; Gal. 2, 20; 2. Thess. 2, 16.

¹⁸ Bei Betonung des verbalen Charakters von ἀγάπη in Röm. 13, 10 kommt diese Stelle noch hinzu.

¹⁹ a. a. O., S. 563 Anm. 81.

²⁰ Vgl. F. Büchsel, Artikel ἄλλος, ThWNT I, S. 264 f.; Beyer, ThWNT II, S. 699, 26.; Blaß-Debrunner, Grammatik des nt.lichen Griechisch. ⁹1949, § 306.

kein Argument. Da sind ja schon einige Gebote genannt, bevor die Aufzählung mit der Wendung *καὶ εἴ τις ἑτέρα ἐντολή* abgeschlossen wird.²¹

Oder sollten beide das *ἀλλήλους ἀγαπᾶν* in V. 8 a als *ἐντολή* verstehen? Das ist aber unmöglich. Das Liebesgebot steht ja gerade dem νόμος gegenüber. Warum aber das Liebesgebot Erfüllung des νόμος ist, das wird V. 9 f. demonstriert. Da wird in der Tat Lev. 19, 18 als λόγος (= ἐντολή) verstanden. Weil das aber die Zusammenfassung, der «Hauptnenner» aller Gebote ist, darum ist das der Beweis dafür, daß die Behauptung in V. 8 b stimmt.

Zahn und v. Hofmann haben also die Beweisführung des Paulus aus V. 9 f. in V. 8 eingetragen. Damit wird man aber dem Sinne dieses Verses nicht gerecht, und zugleich überfordert man das ἕτερος. Man muß es umdeuten, bzw. hier ausnahmsweise kollektives Verständnis voraussetzen. B. Weiß²² sagt ganz richtig, daß der Sprachgebrauch von ἕτερος und ἄλλος im Sinne von «sonstig» hier «ganz unanwendbar», ὁ ἕτερος kollektiv zu denken aber unmöglich sei.

Doch warum will man hier überhaupt einen komplizierten Weg gehen? Man kann doch bei dem naheliegendsten Sinn bleiben. Paulus gebraucht dieselbe Wendung noch einmal Röm. 7, 23. Diese Stelle macht im übrigen sofort deutlich, daß es sich bei dem ἕτερος νόμος nicht um einen geprägten Ausdruck handeln kann. Der Sinn an beiden Stellen ist ganz verschieden. Aber die Verwendung von ἕτερος ist genau dieselbe. Der ἕτερος νόμος wird einem vorher genannten Gesetz gegenübergestellt. Der Sinn der Wendung ergibt sich aus dieser Gegenüberstellung. Betrachten wir daraufhin einmal V. 8.

3. Man muß davon ausgehen, daß dieser Vers den Charakter einer Ueberleitung hat. Ob es sich bei dem Abschnitt Röm. 13, 1—7 gegenüber dem nachfolgenden um «ganz verschiedene Traditionen» handelt, «so daß man an keine zu enge Verbindung denken darf», wie Michel²³ meint, kann dabei offen bleiben. Deutlich genug ist auf jeden Fall, daß wir es mit zwei verschiedenen «Komplexen» zu tun haben, die durch V. 8 miteinander verbunden werden.

Das will gleich bei den ersten Worten beachtet sein. Das *μηδενὶ μηδὲν ὀφείλετε* kann man natürlich als eine Art «allgemeiner Regel» verstehen. Dieser Eindruck wird meist dadurch hervorgerufen, daß man mit V. 8 einen neuen Abschnitt beginnen läßt, dabei auf die vorhergehenden Verse kaum noch zurückblickt. Dann wird man aber dem Charakter dieser Wendung *im Zusammenhang* nicht gerecht. Denn *hier* hat sie ihre allgemeine Bedeutung aufgegeben, bildet vielmehr eine Zusammenfassung von V. 1—7. Das *μηδενὶ* knüpft an das *πάντων* (V. 7) an; dieses wiederum nimmt die *leitourgoi* (V. 6) auf. Was man nicht «schuldig» bleiben darf (V. 8), sind die *ὀφειλαί* (V. 7). Es ist daher richtig, wenn B. Weiß²⁴ bemerkt, daß V. 8 mit den ersten Wor-

²¹ Auch das Beispiel v. Hofmanns (2. Makk. 12, 12) trifft die Sache nicht. Es liegt dort wie Röm. 13, 9. Nach der Nennung von Teilen des Trosses (Frauen und Kinder) folgt als letztes Glied *καὶ τὴν ἄλλην ἀποσκευήν*.

²² a. a. O., S. 537 Anm.

²³ a. a. O., S. 288.

²⁴ a. a. O., S. 536.

ten negativ dasselbe aussagt, was V. 7 positiv gesagt war. Es ist also «der Anfang von Röm. 13, 8 so formuliert, daß man den Anschluß an Röm. 13, 7 deutlich erkennt». ²⁵

Eben damit aber tritt für diese Wendung der Charakter einer allgemeinen Regel, den sie — aus dem Zusammenhang gelöst — durchaus hat, zurück. Für die Interpretation ist das nicht unerheblich. Fridrichsen ²⁶ hat ja die Frage aufgeworfen, ob es sich bei Röm. 13, 8 um eine Paradoxie oder um ein Wortspiel handelt. In ὀφείλειν liegt, wie er ausführt, zunächst die Vorstellung der Schuld. Es ist nun die Frage, ob Paulus diesen Gedanken auch im zweiten Glied (nach εἰ μή) festhalten will, oder aber ob er einfach mit der doppelten Bedeutung von ὀφείλειν spielt: Schuld und Pflicht (Schuldigkeit). «Also entweder: Keine Schuld soll unerledigt bleiben außer der (unabtragbaren) Schuld der gegenseitigen Liebe; oder: Keine Schuld soll unerledigt bleiben; nur die Schuldigkeit (Pflicht) zur gegenseitigen Liebe (soll bleiben).» ²⁷ Fridrichsen entscheidet sich für die zweite Möglichkeit und meint, es liege ein «leichtes und natürliches Wortspiel» vor. ²⁸

Das träfe nun sicherlich zu, wenn der Abschnitt mit V. 8 ganz neu einsetzte und man dann die einleitende Wendung für sich betrachten könnte. Aber das ist ja eben nicht der Fall! Paulus spielt, wenn man den Zusammenhang berücksichtigt, auf die V. 7 genannten ὀφειλαί an (φόρον, τέλος, φόβον, τιμὴν ἀποδιδόναι). Da handelt es sich aber nicht um «Schulden», sondern um «Verpflichtungen», um «Schuldigkeiten». Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß Paulus hier — formal — nach Stichworten aneinanderreicht. Doch auch wenn das nicht der Fall ist, darf keinesfalls Röm. 13, 7 bei der Exegese von V. 8 übersehen werden. ²⁹ Das geschieht aber bei Fridrichsen. Es ist ja doch nur sehr schwer anzunehmen, daß der Apostel die ὀφειλαί in V. 7 anders versteht, als das ὀφείλειν in V. 8 im ersten Glied verstanden werden soll, um dann alsbald im Wortspiel wieder zu dem Verständnis aus V. 7 zurückzukehren. Einfacher scheint es jedenfalls, sofern man damit durchkommt, den gleichen Sinn an allen Stellen anzunehmen. Der Anfang von V. 8 müßte daher (umschreibend) so übersetzt werden: Keine Ver-

²⁵ Michel, a. a. O., S. 288.

²⁶ Exegetisches zu den Paulusbriefen, in: ThStKr 102 (1930), S. 291 ff. (zu Röm. 13, 8: S. 294—297).

²⁷ a. a. O., S. 294.

²⁸ a. a. O., S. 297; ebenso Hauck, Artikel ὀφείλω, ThWNT V, S. 563, 29 ff.; Michel, a. a. O., S. 288 Anm. 4.

²⁹ Eine solche Stichwortverknüpfung vermutet Michel, a. a. O., S. 288. Nachdem er Fridrichsen zitiert hat (Anm. 4 Ende), muß er diese Annahme zurückziehen. Dieses unterschiedliche Urteil hängt damit zusammen, daß Michel zunächst richtig den Zusammenhang erkennt, ihn aber, verleitet durch Fridrichsen, dann außer Ansatz läßt. An diesem Beispiel wird sehr schön deutlich, wie sich Einzellexegese von Gesamtlexegese unterscheiden kann. — Ob eine mögliche Vorlage des Apostels anders als oben vorgeschlagen, nun eben im Sinne Fridrichsens, zu interpretieren wäre, steht auf einem anderen Blatt.

pflichtung gegenüber irgendeinem Beamten der Obrigkeit (λειτουργός) darf unerledigt bleiben.³⁰

Es geht hier also um den staatlichen Bereich, um seine Gesetze, um die bürgerlichen Verpflichtungen. Wichtig ist nun, daß diese Forderungen nicht nur erfüllt werden müssen, sondern auch erfüllbar sind. Hier gibt es tatsächlich einen Bezirk, wo eine gleichsam «judaistische Gesetzeserfüllung» möglich und am Platze ist. Hier kann man das «gute Werk» tun, dessen Lohn im «Lob» besteht (V. 3).

Mit scharfer Gegenüberstellung (εἰ μή) wendet Paulus sich dann zu der anderen Verpflichtung, die ihrem Wesen nach von der vorigen zutiefst unterschieden ist. Der Unterschied liegt aber nicht in der Tatsache, daß es sich um verschiedene und verschiedenartige Verpflichtungen handelt, wenn gleich das natürlich inhaltlich zutrifft. Darauf wird *zunächst* nicht reflektiert; beide Male handelt es sich um Verpflichtungen. Der Unterschied besteht vielmehr in der Art der Erfüllung, der Erledigung dieser Pflichten. Das ἀλλήλους ἀγαπᾶν ist ein «debitum immortale» (Bengel). Hier wird man nie fertig. Man muß vielmehr die Liebe «paradox so üben, als ob man sie erfüllen könnte, und zugleich sich daran nicht stoßen, daß sie ewig neu und sofort wieder unsere Aufgabe bleibt».³¹ So handelt es sich doch um eine Paradoxie; das erste Glied redet von der Erfüllung erfüllbarer Verpflichtungen, das zweite Glied von der Erfüllung der unerfüllbaren (= nie abzutragenden) Verpflichtung.

Wie das gemeint ist, wird alsbald durch die folgende Aussage erläutert: ὁ γὰρ ἀγαπῶν τὸν ἕτερον νόμον πεπλήρωκεν. — Man hat sich darüber gewundert, daß Paulus «hier wie 8, 4 unbefangen von der ‚Erfüllung des Gesetzes‘ als etwas Erstrebenswertem spricht und cap 7 und 10, 4 vergessen zu haben scheint», dies dann aber als «charakteristisch für seine unschematische Art zu reden» bezeichnet.³² Man muß jedoch nun stärker darauf achten, *wie* er hier von der Gesetzeserfüllung spricht. Der hat das Gesetz erfüllt (perf!), der liebt (part. präs!). Hier kehrt die Paradoxie wieder. Die Erledigung liegt im andauernden Tun! Das ist nun gerade keine Erfüllung bestimmter Verpflichtungen wie etwa der vorher genannten staatlichen, wo keine ὀφειλή zurückzubleiben braucht und zurückbleiben darf.

Diese ganz andersartige Erfüllung charakterisiert nun aber ihrerseits das Gesetz. Darum redet Paulus von dem ἕτερος νόμος. Beyer³³ hat bereits darauf hingewiesen, daß für einen Teil des ntl. ἕτερος-Gebrauchs die Andersartigkeit der gegenübergestellten Begriffe kennzeichnend ist. Wie für Röm. 7, 23 trifft das auch für unsere Stelle zu. Das Gesetz, auf das Paulus nun zu sprechen kommt, ist ein ganz andersartiges. Von dorthier könnte man fragen, ob dann nicht doch Gutbrod³⁴ recht hat, wenn er den ἕτερος νόμος

³⁰ An dieser Stelle zeigt sich dann, daß auch im Deutschen die Bedeutungen dicht beieinander liegen. Eine unerledigte Verpflichtung ist Schuld.

³¹ Gaugler, a. a. O. (II. Teil), S. 295.

³² Lietzmann, a. a. O., S. 113.

³³ ThWNT II, S. 701, 26 ff.

³⁴ ThWNT IV, S. 1069, 15 f.

von Röm. 13, 8 b ganz eng an Gal. 6, 2 heranrückt. Aber das ist durchaus nicht der Fall. Dem νόμος τοῦ Χριστοῦ von Gal. 6, 2 muß man, wenn man schon diesen Vers zur Interpretation heranzieht³⁵, das ἀλλήλους ἀγαπᾶν an die Seite stellen. Der ἕτερος νόμος von Röm. 13, 8 b ist aber nicht das Liebesgebot, sondern — das mosaische Gesetz. Das ist nun die überraschende Aussage: Die Betätigung des Liebesgebotes ist die Erfüllung des νόμος. Von ihm handelt nun die Fortsetzung, die ganz klar zeigt, daß tatsächlich der mosaische gemeint ist. Doch ist dieses Gesetz gegenüber den Verpflichtungen, von denen V. 1—7 handeln, ein ἕτερος νόμος. Diese Aussage ist kennzeichnend für die Stellung des Paulus zum Gesetz.

Der Apostel nimmt hier — fast möchte man sagen: im Vorbeigehen — noch einmal das große Thema des Römerbriefs auf. All die negativen Aussagen über den νόμος (3, 19. 20; 7, 7 ff.; 8, 3 usw.) sollen ja doch nicht der Abschaffung des Gesetzes das Wort reden. Wenn Christus des Gesetzes Ende ist, dann ist er das in dem Sinne, daß das Gesetz als Heilsweg nicht mehr in Frage kommt.³⁶ Der νόμος ist dennoch heilig, gerecht und gut (Röm. 7, 12). Seine Erfüllung ist nicht etwa aufgehoben, doch sieht sie eben anders aus. Sie ist nicht kasuistisch; darum ist sie nie erledigt; darum ist ein Rühmen ausgeschlossen. Anders die Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen. Von ihnen könnten, wie V. 1—7 zeigen, alle diese Aussagen gerade gemacht werden. Aber auf dem Hintergrunde dieser ὀφειλάι ist das mosaische Gesetz der ἕτερος νόμος. Die Andersartigkeit der Erfüllung führt Paulus zu der Aussage von der Andersartigkeit des νόμος. Und damit ist, wie mir scheint, die Wendung nicht nur aus ihrem einfachen Wortsinn, sondern zugleich aus dem Fortgang der Gedankenführung unserer Stelle erklärt.

Ein fest geprägter Ausdruck ist damit nicht beabsichtigt. Dazu wäre ὁ ἕτερος νόμος gerade ungeeignet. So kann man nur reden, wenn man zugleich das Gegenüber im Auge hat. Das mosaische Gesetz bleibt als Gottesgesetz in Kraft und ist zu erfüllen — wenn auch anders, als die Juden meinen. Die Verbindung ὁ ἕτερος νόμος ist hier ad hoc geprägt. Sie zeigt aber, wenn die vorgetragene Erklärung stimmt, wie der Apostel sich auch im sogenannten ethischen Teil noch um das große Thema des Römerbriefs bemüht, das wegen seiner Paradoxie so schwer auszudrücken ist und dessen rechtes Verstehen bis heute immer neues Bemühen erfordert.

Kiel.

Willi Marxsen.

³⁵ Friedrich meint, es handle sich bei dem νόμος τοῦ Χριστοῦ vermutlich nicht um eine eigene Formulierung des Paulus, sondern um einen aus dem Urchristentum stammenden Terminus (a. a. O., S. 407).

³⁶ Bultmann, Glauben und Verstehen II, S. 48.